

Weisung 202203010 vom 23.03.2022 – Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer und Verordnungsermächtigung (§ 109 Abs. 5 SGB III)

Laufende Nummer: 202203010

Geschäftszeichen: GR 22 – 7160.1 / 75095 / 75106

Gültig ab: 23.03.2022

Gültig bis: 31.12.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202112040 vom 23.12.2021 – Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)
- [Weisung 202112020 vom 15.12.2021 – Kurzarbeitergeld – Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit \(KugverIV\) vom 30.11.2021](#)

Aufhebung von Regelungen:

Bis Ende Juni 2022 wird Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, Kurzarbeitergeld zu beziehen.

1. Ausgangssituation

Mit dem [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften](#) vom 18.03.2022 ([BGBI. Nr. 10 vom 18.03.2022, S. 466](#)) erfolgt eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in den §§ [11 Absatz 4](#) und [11a AÜG](#).

Mit der zum 1. April 2022 in Kraft tretenden Änderung des § 11 Abs.4 AÜG wird befristet bis Ende Juni 2022 auch Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, Kurzarbeitergeld zu beziehen. Zudem wird mit der Änderung des § 11a AÜG eine bis zum 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung geschaffen. Diese



ermöglicht es der Bundesregierung auch über den 30. Juni 2022 hinaus flexibel auf die weitere Entwicklung reagieren zu können.

Mit dem [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften](#) vom 18.03.2022 wird außerdem der [§ 109 Absatz 5 SGB III](#) geändert. Die Verordnungsermächtigung wird neu gefasst. Damit wird es der Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Ukraine-Konflikts und damit verbundener Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht, befristet bis zum 30.09.2022 eine Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen während der Kurzarbeit im Falle von außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt vorzusehen.

Die gesetzlichen Änderungen treten zum 01.04.2022 in Kraft.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen des unter Ziffer 1 beschriebenen Gesetzes auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer

Das Recht der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer auf Vergütung kann durch die Änderung des § 11 Abs.4 AÜG bis Juni 2022 durch die Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer, für die der Leiharbeitskraft Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird, aufgehoben werden. Damit wird der sich neu ergebenden Situation durch die aktuellen Entwicklungen des Ukraine-Konflikts und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer zu zahlen, wird durch die Änderung der § 11 Abs.4 AÜG auf den Zeitraum von 01.04.2022 bis 30.06.2022 ausgeweitet.

Durch die mit der Änderung des § 11a AÜG geschaffene Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung durch den Erlass einer Verordnung Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.09.2022 auch über den 30.06.2022 hinaus die Möglichkeit eröffnen, Kurzarbeitergeld zu beziehen.

2.2 Änderung des § 109 Absatz 5 SGB III - Verordnungsermächtigung

Der neu gefasste § 109 Absatz 5 SGB III regelt die Ermächtigung, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld



beziehen, einzuführen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist eine Rechtsverordnung erforderlich. Die Ermächtigung tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelung der Ziffer 2.1 zum Anspruch auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer an.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Informationen im [Internet](#) wurden entsprechend aktualisiert.

Die Weisung zu der Verlängerung von Sonderregelungen durch Änderung des § 421c SGB III wird nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt herausgegeben

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

